

Vorlage Nr. II2/7080/20

Gemeindevertretung

zur 29. Sitzung
am 11.12.2020

Betreff:

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Roßdorf
Anlage: Satzungsentwurf

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Roßdorf wird zugestimmt.

Begründung:

Der Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Roßdorf beinhaltet eine Reduzierung der Abwassergebühren von derzeit 2,94 EUR je m³ Schmutzwasser um 0,29 EUR je m³ auf 2,65 EUR je m³ Schmutzwasser.

Die Gebührenreduzierung stützt sich auf eine Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren 2021 gem. § 10 KAG durch das Beratungsunternehmen Eckermann & Krauß, Bensheim. Die Gebührensätze sind für die Abwasserbeseitigung so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die Berechnung ergab, dass zur Erzielung einer vollen Kostendeckung gemäß KAG eine kostendeckende Gebühr für 2021 von 2,65 EUR je m³ Schmutzwasser erhoben werden sollte.

Die Gebühr für abgeleitetes Regenwasser bleibt unverändert.

Sprößler, Bürgermeisterin

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 11. Dezember 2020 folgende

Satzung zur Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

[EWS]

beschlossen:

Artikel I

§ 24 Absatz 2a) erhält folgende Fassung:

(2a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,65 EURO,

Artikel II

In § 24 Absatz 3 EWS wird der Gebührensatz auf 2,65 EURO geändert.

Artikel III

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Roßdorf, den

Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin